

Bezirksregierung Arnsberg



**Verpflichtung zur
Stilllegung und Nachsorge
der Deponie Enerke
in Wetter-Volmarstein
gem. § 40 Abs. 2 KrWG**

vom 22. Juni 2018



Bezirksregierung

Arnsberg

**Verpflichtung zur
Stilllegung und Nachsorge der
Deponie Enerke
in Wetter-Volmarstein**

-900-9056803-N001/ADA-0001-

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.1986, Az.: 54.1.21-2.954.29/81
Klärschlammdeponie Enerke des Ruhrverbandes**

Gemarkung Grundschöttel, Flur 3,
Flurstücke 565, 566, 568, 1545, 1889 und 1890

und

-900-9056672-N001/ADA-0001-

zum Bescheid vom 16.12.1977, Az. 54.2.16.954/0-4

Deponie der ehemaligen Firma Brühne Umwelttechnik GmbH & Co.KG

Gemarkung Volmarstein, Flur 1, Flurstücke 231/2 und 342
Gemarkung Grundschöttel, Flur 3, Flurstück 64, Flurstücke 569 (ex-63) teilw.,
626 (ex-66) teilw., und 1661 (ex-66) teilw.

Gemarkung Vorhalle, Flur 9, Flurstücke 218, 220, 222, 223, 351 und 352

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Verpflichtungsbescheid	3
3. Antragsunterlagen	5
4. Bescheide	7
5. Bedingung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung	8
6. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	10
7. Nebenbestimmungen	11
8. Hinweise	28
9. Begründung	28
10. Kostenentscheidung	38
11. Rechtsgrundlagen	39
12. Rechtsbehelfsbelehrung	41

2. Verpflichtungsbescheid

2.1. Umfang

Dieser Verpflichtungsbescheid umfasst auf Antrag der Projektentwicklung Enerke GmbH vom 25.09.2017 sowie Ergänzung vom 22.11.2017

- die Stilllegung und Nachsorge der Klärschlammdeponie Enerke ehemals im Besitz des Ruhrverbandes (im Folgenden bezeichnet mit I.) und der Inertstoffdeponie der ehemaligen Firma Brühne Umwelttechnik GmbH & Co.KG (im Folgenden bezeichnet mit II.) in einer Verbundlösung durch die Projektentwicklung Enerke GmbH, Rensingstraße 14, 44807 Bochum gem. § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. mit § 10 Deponieverordnung (DepV) .

2.2. Private Rechte Dritter

Der Verpflichtungsbescheid wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

2.3. Eckpunktevereinbarung Verbundlösung

Der zwischen dem Ruhrverband, der Ecosoil Service GmbH nachfolgend in Projektentwicklung Enerke GmbH umbenannt und dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg geschlossene öffentlich-rechtliche Ver-

trag /Eckpunktevereinbarung Verbundlösung vom 30.11.2016 ist in der jeweils gültigen Fassung unmittelbarer Bestand dieses Bescheides.

2.4. Übertragungs-Bescheid vom 05.04.2018

Der Übertragungsbescheid vom 05.04.2018, Az. 900-9056672-N001/ADA-001 an die Projektentwicklung Enerke GmbH ist Teil dieses Bescheides.

2.5. Sicherheitsleistung

a) Klärschlammdeponie (I.)

Die Firma Projektentwicklung Enerke GmbH leistet gemäß § 18 Deponieverordnung eine Sicherheit für die Stilllegung und Nachsorge nach einem festgelegten Stufenkonzept gem. dem o. g. öffentlich-rechtlichen Vertrag/der Eckpunktevereinbarung Verbundlösung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Sicherheitsleistung stellt Projektentwicklung Enerke GmbH für den Bereich der Klärschlammdeponie (I.) zugunsten des Ruhrverbands in Form einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens, das über ein Ranking im Investment Grade-Bereich verfügt, vor Beginn der ersten Verfüllung zur Verfügung. Nachdem die Rekultivierung der Klärschlammdeponie und des Keils der Deponie Brühne durch die Projektentwicklung Enerke vollständig abgeschlossen ist und die Abnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgt ist, gibt der Ruhrverband die Sicherheit in Höhe von maximal 2,4 Mio. Euro frei. In diesem Umfang stellt Projektentwicklung Enerke sofort zur Absicherung ihrer Rekultivierungspflicht für die Deponie der ehemaligen Firma Brühne dem Land NRW eine der Verfügungsbefugnis des Trägers oder des Vorhabens oder Dritten entzogene Sicherheit der in oben beschriebenen Art. Einzelheiten ergeben sich aus den Nebenbestimmungen 5 ff. und der am 30.11.2016 verhandelten Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

b) Inertstoffdeponie (II.)

Sofern die Projektentwicklung Enerke GmbH im Bereich der Inertstoffdeponie der ehemaligen Brühne Firma Brühne (II.) mit Ablagerungen beginnt, ist gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) vorab eine Sicherheit für die Stilllegung und Nachsorge in Höhe von 263.000 € (zweihundertdreiundsechzigtausend

EURO) zugunsten Land NRW durch die Projektentwicklung Enerke GmbH für den ersten Bauabschnitt zu hinterlegen. Die Bestätigung des Eingangs der Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung ist Voraussetzung für die Freigabe von Abfallablagerungen im ersten Abschnitt. Diese Sicherheitsleistung stellt Projektentwicklung Enerke GmbH in Form wie oben beschrieben zugunsten Land NRW zur Verfügung. Kosten und Aufwendungen der Sicherheitsleistung trägt die Projektentwicklung Enerke.

Die Stellung der Sicherheit ist wie in Nebenbestimmung 5.6 beschrieben vorzunehmen.

Hinweis: Die Höhe der Sicherheitsleistung soll das finanzielle Restrisiko für das Land NRW abdecken und errechnet sich über den noch zu erzielenden Gewinn für das verbleibende Restvolumen auf der Deponie Brühne.

2.6. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Dahler Baches sowie Nebenzufluss wird durch die Untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises erteilt. Weiterhin werden die erforderlichen Einleitgenehmigungen gem. § 8 WHG durch die jeweils zuständigen Wasserbehörden erteilt. Die vollständige und schadlose Ableitung der Oberflächenwässer der abgedichteten Deponien Enerke (Klärschlammdeponie (I.) und Inertstoffdeponie (II.)) hat gem. den Bedingungen der erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen zu erfolgen.

2.7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Antragsunterlagen

Folgende in Tabelle 1 und Tabelle 2, mit meinem Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und, soweit nichts anderes bestimmt ist, maßgebend für die Ausführung des Vorhabens:

Tabelle 1, Ordner Pr.-Nr. A-2283:

Anlage	Bezeichnung	Blatt^{*)}
1	Anzeigeschreiben der Projektentwicklung Enerke GmbH vom 25.09.2017	1
2	Erläuterungsbericht zur Stilllegungsanzeige gem. § 40 Abs. 2 KrWG	60

Anlage	Bezeichnung	Blatt^{*)}
3	Schreiben der BR Arnsberg vom 27.10.2017	3
4	Ergänzung der Projektentwicklung Enerke GmbH vom 22.11.2017	4
5	Übersichtskarte i. M. 1:25.000, A1.1	1
6	Eckpunktevereinbarung, verhandelt am 30.11.2016	14
7	Übersichtslageplan i. M. 1:5.000, A1.2	1
8	Lage- und Grundstücksplan (Katasterplan) i. M. 1:1.000, A1.3	1
9	Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Wetter i. M. 1:10.000, A1.4	1
10	Lageplan, Bestand (Feb. 2017) i. M. 1:1.000, A1.5	1
11	Lageplan, OK Profilierung i. M. 1:1.000, A1.6	1
12	Lageplan, OK Profilierung i. M. 1:1.000, A1.7	1
13	Lageplan Entwässerungssystem i. M. 1:1.000, A1.8	1
14	Lageplan der Bohrungen mit Probenahmestellen und Grundwassermessstellen i. M. 1:1.500, A1.9	1
15	Längsschnitte SA bis SC i. M. 1:1.000, A2.1	1
16	Querschnitte S1 bis S5 i. M. 1:1.000, A2.2	1
17	Detail Regelaufbau Oberflächenabdichtungssysteme i. M. 1:10, A3.1	1
18	Detail Regelquerschnitt Nord i. M. 1:25, A3.2	1
19	Detail Regelquerschnitt Süd i. M. 1:25, A3.3	1
20	Detail Regelquerschnitt Berme i. M. 1:25, A3.4	1
21	Detail Anschluss an Dahler Bach i. M. 1:250, 1:25, A3.5	1
22	Eigentümergeverzeichnis	3
23	Artenschutzgutachten (ASP Stufe II), aktualisierte Fassung März 2018	17
24	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), aktualisierte Fassung März 2018	18
25	Hydraulische Berechnungen zur Oberflächenentwässerung der Deponie Enerke	13
26	Wasserrechtsantrag gem. § 68 WHG	1
27	Bauantrag	15
28	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan	42
29	Eignungsprüfung für Bau- und Dichtungsmaterialien	50
30	Gleitsicherheitsberechnung für die Deponie Enerke	24

*) : Anzahl Blatt ohne Trennblätter

Tabelle 2, Ordner Pr.-Nr.: A-1927:

Anlage	Bezeichnung	Blatt*)
31	Anzeigeschreiben der Projektentwicklung Enerke GmbH vom 22.11.2017	1
32	Präambel der Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH	1
33	Lageplan Schnittstellen der Deponien Enerke N1 i. M. 1: 2.500	1
34	Geländeschnitt durch die Deponien Enerke N2 i. M. 1:1.500	1
35	Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Deponie	50
36	Übersichtslageplan i. M. 1:25.000	1
37	Detallageplan der Ablagerungseinheiten i. M. 1:2.500	1
38	Geländeschnitt durch die Deponien Enerke i. M. 1:2.000	1
39	Annahmekatalog 2009/2010	2
40	Lageplan des Dahler Bachs vor und nach der Umlegung, der Sickerwasser- und Oberflächenfassungssysteme und der Grundwassermessstellen i. M. 1:1.500	1
41	Lageplan der Deponiegasmessstellen i. M. 1:1.000	1
42	Grundwasser aus der Dränage der Grundwassersperre oberflächennahes Grundwasser	4
43	Diagramme Sickerwasserbeschaffenheit	21
44	Ergebnisse der Deponiegasuntersuchungen	7

4. Bescheide

4.1. Bescheide für die Klärschlammdeponie (I.)

Folgende Bescheide wurden dem Ruhrverband für den Standort Enerke, Wetter-Volmarstein bisher erteilt:

Nr.	Bescheide
1.	Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.1986, Az.54.1.21-2.954.29/81
2.	1. Änderungsbescheid vom 12.06.1990, Az. 54.1.21-2.954.29/81
3.	2. Änderungsbescheid vom 17.07.1992, Az. 54.1.21-2.954.29/81
4.	3. Änderungsbescheid vom 29.10.1993, Az. 52.1.21-2.954.29/81
5.	4. Änderungsbescheid vom 31.03.1995, Az. 52.1.21-2.954.29/81
6.	5. Änderungsbescheid vom 19.07.1995, Az. 52.1.21-2.954.29/81
7.	6. Änderungsbescheid vom 27.05.1998, Az. 52.5.2.2.954.29/81
8.	7. Änderungsbescheid vom 03.12.1999, Az. 52.5.2.2.954.29/81

4.2. Bescheide für die Inertstoffdeponie ehemalig Brühne (II.)

Folgende Bescheide wurden der Firma Brühne Umwelttechnik für den Standort Enerke, Wetter-Volmarstein bisher erteilt:

Nr.	Bescheide
1.	Bescheid vom 10.12.1974, Az. 64.2.25.1103/0-4
2.	1. Änderungsbescheid vom 20.05.1975, Az. 54.2.25.1103/0-4
3.	2. Änderungsbescheid vom 10.08.1976, Az. 54.2.16.1106/0-4
4.	Bescheid vom 16.12.1977, Az. 54.2.16.954/0-4
5.	Widerspruchsbescheid vom 08.12.1978, Az. 54.2.16.954/0-4
6.	1. Änderungsbescheid vom 02.04.1982, Az. 54.2.16.954/0-4
7.	2. Änderungsbescheid vom 30.01.1992, Az. 54.2.10.954/0-4
8.	3. Änderungsbescheid vom 09.01.1996, Az. 52.2.10.954/0-4
9.	1. Planänderungsgenehmigung vom 23.05.1996, Az. 52.1.21-2.954.2/96
10.	2. Änderungsbescheid vom 11.07.1996, Az. 52.1.21-2.954.2/96
11.	3. Planänderungsgenehmigung vom 23.09.1996, Az. 52.1.21-2.954.2/96
12.	4. Planänderungsgenehmigung vom 16.12.1996, Az. 52.1.21-2.954.2/96
13.	5. Planänderungsgenehmigung vom 30.12.1997, Az. 52.1.21-2.954.2/96
14.	6. Änderungsbescheid vom 16.10.1998, Az. 52.5.2.2.954.2/96
15.	Schreiben der BR Arnsberg vom 13.11.1998, Az. 52.5.2.1-1.954.2/96 zum 3. Änderungsbescheid vom 09.01.1996
15.	7. Änderungsbescheid vom 13.12.1999, Az. 52.5.2.2-954.2/96
16.	8. Änderungsbescheid vom 11.07.2000, Az. 52.5.2.2-954.2/96
17.	9. Änderungsbescheid vom 25.10.2000, Az. 52.5.2.2-954.2/96

Vorbehalt:

Die Anordnung weiterer Festlegungen zu den in den Abschnitten 5., 6. und 7. genannten Nebenbestimmungen für die Stilllegung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Enerke bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 4 KrWG).

5. Bedingungen zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und zum Verfüllungsablauf

5.1. Vor der erstmaligen Ablagerung im Bereich der Klärschlammdeponie (I.) hat die Projektentwicklung Enerke GmbH (PE GmbH) die in der am 30.11.2016 verhandelten Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung vereinbarte Sicherheit zu stellen. Die Bestätigung des Eingangs der Sicherheit

durch den Ruhrverband gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (BR Arnsberg) ist Voraussetzung für die Freigabe der ersten Ablagerung an Ausgleichsschicht durch die BR Arnsberg. Die Höhe der ersten Ablagerungsmenge ergibt sich aus der Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

- 5.2.** Die PE GmbH hat die eingebauten Ablagerungsvolumina im Deponietagebuch (siehe Nebenbestimmung 7.2.3) arbeitstäglich festzuhalten und die Bauablaufplanungen und Bauzeitenpläne (siehe Nebenbestimmung 7.4.1) daraufhin monatlich anzupassen. Bauablaufplan und Bauzeitenplan müssen den ordnungsgemäßen Verfüllungsablauf und die Einhaltung der Ablagerungsvolumina gemäß der Eckpunktevereinbarung umsetzen. Die Gewässerumgestaltung des Dahler Bachs und des Nebenflusses sind in Bauablaufplan und Bauzeitenplan aufzunehmen. Die Kontrolle des Verfüllungsablaufes und der Einhaltung der Ablagerungsvolumina gem. Eckpunktevereinbarung unterliegt der regelmäßigen Überwachung durch die BR Arnsberg.
- 5.3.** Nach dem Abschluss des ersten Verfüllabschnittes auf der Deponie sowie der Erfüllung weiterer ggfls. in der Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Voraussetzungen erfolgt die Freigabe für die Ablagerung der zweiten Ablagerungsmenge für die Ausgleichsschicht erst, wenn die PE GmbH erneut den Ruhrverband über die Einzahlung der in der Eckpunktevereinbarung vereinbarte Sicherheit informiert und der Ruhrverband den Eingang dieser Sicherheit der Bezirksregierung bestätigt hat. Die Höhe der jeweiligen Einbaumengen je Verfüllabschnitt ergibt sich aus der Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. Die Ablagerung erfolgt in sechs Abschnitten.
- 5.4.** Nach Verfüllung des zweiten Sechstels ist eine Deponieoberfläche von ca. 22.500 m² zu rekultivieren und die Maßnahme durch die BR Arnsberg dem Ruhrverband zu bestätigen. Dies ist die Voraussetzung für eine Reduzierung der Sicherheiten gem. der Eckpunktevereinbarung sowie für die Freigabe durch die Bezirksregierung zur Ablagerung weiterer gem. Eckpunktevereinba-

rung festgelegten Mengen an Ausgleichsschicht durch die PE GmbH.

5.5. Die Freigabe der weiteren Ablagerungsvolumina und die Kontrolle der durchgeführten Rekultivierungen von je ca. 22.500 m² erfolgt entsprechend dem o. g. Vorgehen (5.1 bis 5.4) und den entsprechenden Regelungen der Eckpunktevereinbarung in der jeweils gültigen Fassung. Eine Rekultivierung von ca. 22.500 m² Deponieoberfläche hat jeweils nach Verfüllung von zwei Ablagerungsabschnitten zu erfolgen.

5.6. Sofern die PE GmbH im Bereich der Inertstoffdeponie der ehemaligen Brühne Deponie (II.) mit Ablagerungen beginnt, ist gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) vorab eine Sicherheit für die Stilllegung und Nachsorge in Höhe von 263.000 € (zweihundertdreiundsechzigtausend EURO) für den ersten Bauabschnitt der Deponie zugunsten Land NRW durch die Projektentwicklung Enerke GmbH zu hinterlegen. Die Bestätigung des Eingangs der Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung ist Voraussetzung für die Freigabe von Abfallablagerungen im ersten Abschnitt.

Diese Sicherheitsleistung stellt Projektentwicklung Enerke GmbH in Form einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens, das über ein Ranking im Investment Grade-Bereich verfügt, zugunsten Land NRW zur Verfügung. Kosten und Aufwendungen der Sicherheitsleistung trägt die Projektentwicklung Enerke.

Einzelheiten hierzu wurden im Übertragungsbescheid vom 05.04.2018, Az. 900-9056672-N001/ADA-0001 festgelegt.

6. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

6.1. Die wasserrechtlichen Anträge zur schadlosen Ableitung der Abflüsse (in Menge und Qualität) von den Deponieflächen der Deponie Enerke (Klärschlammdeponie (I.) und Inertstoffdeponie (II.)) während der Einbauphase/Bauphase und im Endzustand nach Abschluss der Deponie und Einleitung in den Dahler Bach (Gebiete Ennepe-Ruhr-Kreis und Hagen) sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Mit den Arbeiten in der Einbauphase darf nicht vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen begonnen wer-

den. Andernfalls ist sicherzustellen, dass bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Bescheide kein Niederschlagswasser –insbesondere kein verunreinigtes Niederschlagswasser- von den Deponieflächen in die Vorfluter gelangen kann.

6.2. Der Wasserrechtsantrag nach § 68 WHG für die im Zuge der Stilllegung und Rekultivierung erforderlichen Gewässeranpassungen im Dahler Bach liegt der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises vor. Die noch ausstehenden Berechnungen und Planunterlagen zum Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG bzgl. erforderlicher Retentionsmaßnahmen im Dahler Bach sind der zuständigen Behörde bis zum 31.10.2018 vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen

7.1. Allgemeines

7.1.1. Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagenstempel und Dienststempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

7.1.2. Der Verpflichtungsbescheid einschließlich der gesiegelten Antragsunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstelle jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.1.3. Innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides muss mit den Stilllegungsmaßnahmen der Anlage begonnen sein, andernfalls erlischt diese Genehmigung (§ 21 Abs. 2 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz - LAbfG).

7.1.4. Alle die Deponie betreffenden baulichen und rechtlichen Veränderungen sowie ein Wechsel des Betreibers, des Genehmigungsinhabers oder verantwortlicher Personen gem. § 4 Deponieverordnung (DepV) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Eine vorgesehene Veräußerung der Deponie wie auch ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Be-

hörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung schriftlich anzuzeigen. Der neue Betreiber hat vor einem Wechsel zuvor die Zuverlässigkeit nachzuweisen und entsprechende Sicherheit zu leisten.

- 7.1.5. Es ist sicherzustellen, dass Bedienstete der Genehmigungsbehörde oder anderer Überwachungsbehörden die Anlage jederzeit betreten können. Hierzu ist der Bezirksregierung Arnsberg vor Beginn der Stilllegungsmaßnahmen eine ständig erreichbare Telefonnummer des Deponiebetreibers zu benennen.
- 7.1.6. Der BR Arnsberg, Dezernat 52 und Dezernat 55.1 ist der Beginn der Stilllegungsmaßnahmen schriftlich vor Beginn anzuzeigen.
- 7.1.7. Der BR Arnsberg ist der Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der BR Arnsberg spätestens 4 Wochen vor der endgültigen Stilllegung vorliegen. Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der (Teil-) Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

7.2. Abfallkatalog

- 7.2.1. Auf der gesamten Deponie (I. und II.) dürfen nur folgende in Tabelle 2 aufgeführten Abfälle, zugeordnet nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), angenommen und abgelagert werden, soweit die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 (**DK 0**) gemäß der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden:

Tabelle 2:

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 10 ³⁾	Metallabfälle
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
16 01 18 ³⁾	Nichteisenmetalle
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01 ¹⁾	Beton
17 01 02 ¹⁾	Ziegel
17 01 03 ¹⁾	Fliesen und Keramik
17 01 07 ¹⁾	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02 ¹⁾	Glas
17 03 02 ²⁾	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05 ³⁾	Eisen und Stahl
17 04 07 ³⁾	gemischte Metalle
17 05 04 ¹⁾	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 02 ¹⁾	Glas
20 02 02 ¹⁾	Boden und Steine

1): Für diese Inertabfälle sind Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung sowie Kontrolluntersuchungen nicht erforderlich, wenn der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt, keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der DepV für die Deponieklasse 0 überschritten werden, keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 der DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.

2): Für Bitumengemische ist vor Ablagerung je Anfallstelle ein geeigneter Nachweis (Herkunftsbeschreibung oder Test) zu erbringen, dass der Abfall keine Teermischung enthält. Dieser Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

3): Diese mit ³⁾ gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen

7.2.2. Wird im Ergebnis der Annahmekontrolle eine anlassbezogene Kontrolluntersuchung erforderlich, ist die Abfallanlieferung bis zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise auf einer dafür einzurichtende separaten Fläche sicherzustellen. Der sichergestellte Abfall ist zu kennzeichnen und eine Vermischung mit anderen Abfällen auszuschließen. Sofern erst nach dem Abladen festgestellt wird, dass nicht zur Ablagerung zugelassene Abfälle auf der Deponie angeliefert wurden, sind diese bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die weitere Verfahrensweise an der Abladestelle getrennt zu lagern und dürfen nicht eingebaut werden.

7.2.3. Die PE GmbH hat die eingebauten Ablagerungsvolumina im Deponietagebuch arbeitstäglich festzuhalten. Zusätzlich sind zum fünften jedes Monats die abgelagerten Abfallmengen des Vormonats in Tabellenform der BR Arnsberg vorzulegen.

7.3. Organisation, Personal und Dokumentation

7.3.1. Die Organisation des Deponiebetriebes und die Anforderungen an das Personal richten sich nach § 4 DepV.

7.3.2. Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie sind eine verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 – spätestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen namentlich mit dienstlicher und privater An-

schrift einschließlich Telefonnummern schriftlich zu benennen.

- 7.3.3.** Für die Deponie sind gem. Anhang 5 DepV vom Anlagenbetreiber Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch zu führen.
- 7.3.4.** Die Betriebsordnung hat die für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Vorschriften zu enthalten. Sie gilt auch für Benutzer der Deponie und muss an geeigneter Stelle im Eingangsbereich der Deponie gut sichtbar ausgehängt sein.
- 7.3.5.** Im Betriebshandbuch sind alle erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörungen, gemeinwohlverträgliche Ablagerung der Abfälle und Betriebssicherheit der Deponie festzulegen. Das Betriebshandbuch ist mit den Alarm- und Notfallplänen abzustimmen. Weiterhin hat das Betriebshandbuch Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 DepV, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchzuführen sind und die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu enthalten.
- 7.3.6.** Das Betriebstagebuch hat alle für die Deponie wesentliche Daten zu enthalten. Die Anforderungen an den Inhalt des Betriebstagebuchs richten sich an den Anhang 5, Nr. 1.4 DepV.
Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.
Es ist von der für die Deponieleitung verantwortlichen Person regelmäßig - mindestens halbjährlich - zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zu dokumentieren.
Das Betriebstagebuch ist bis zum Ende der Nachsorgephase aufzubewahren.

7.3.7. Besondere Vorkommnisse und Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

7.3.8. Bis zum 31.03. des Folgejahres hat der Deponiebetreiber gemäß § 13 Abs. 5 DepV der Genehmigungsbehörde einen Jahresbericht vorzulegen. Inhalt und Umfang des Jahresberichtes richten sich nach Anhang 5 Nummer 2 DepV.

7.4. Errichtung und Betrieb

7.4.1. Vor der ersten Verfüllung sind Bauablauf- und Bauzeitenpläne zu erstellen, in denen Baufortschritt und Sicherheitenstellungen dargestellt werden. Diese Pläne müssen Angaben zur Schüttreihenfolge, zu Schüttvolumina der einzelnen Verfüllabschnitte sowie zu den Flächen der einzelnen Rekultivierungsabschnitte enthalten. Diese Pläne sind die Prüfungsgrundlage für die Notwendigkeit der Bestellung von Sicherheiten bzw. die schrittweise Verrechnung von Sicherheiten. Bauablauf- und Bauzeitenpläne sind immer aktuell vor Ort als Prüfungsgrundlage vorzuhalten.

7.4.2. An der Deponiezufahrt ist eine Informationstafel aufzustellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name der Deponie
- Zweck der Deponie
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers

7.4.3. Eigen- und Fremdprüfung sind ständig während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Die Qualitätsüberwachung von Arbeiten an den Komponenten der Oberflächenabdichtungssysteme oder mit möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Komponenten der Abdichtungssysteme hat ständig durch Eigen- und Fremdprüfung zu erfolgen.

Alle durchgeführten Untersuchungen sind zu protokollieren und in einem durch den Fremdprüfer zu erstellenden Schlussbericht unter Einbeziehung der Ergebnisse des Eigenprüfers zu dokumentieren. Der Schlussbericht ist der BR Arnsberg vorzulegen.

Die Kosten der Fremdprüfung sind von Ihnen zu tragen.

- 7.4.4.** Die BR Arnsberg ist rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über stattfindende Baubesprechungen zu informieren. Protokolle über durchgeführte Baubesprechungen sind an die Bezirksregierung unverzüglich zu übersenden.
- 7.4.5.** Die nach § 5 DepV erforderliche Abnahme von fertiggestellten Deponieabschnitten ist bei der BR Arnsberg, Dezernat 52, zu beantragen. Spätestens mit Beantragung der Abnahme ist der Abschlussbericht des Fremdprüfers über die die Abnahme betreffenden Maßnahmen/Bauwerke vorzulegen.
- 7.4.6.** Ausführungspläne zu einzelnen Bauwerken sind der BR Arnsberg vorzulegen.
- 7.4.7.** Für sämtliche Baumaßnahmen, insbesondere für die Errichtung der Abdichtungssysteme der Deponie sind Qualitätsmanagementpläne (QMP) nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. aufzustellen, in dem mindestens folgende Festlegungen zu treffen sind:
- die Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,
 - die Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die verwendeten Materialien,
 - Art und Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Fertigung von Bauprodukten mindestens durch eine Eigenüberwachung und erforderlichenfalls zusätzlich durch eine Fremdüberwachung,
 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Eigen- und Fremdprüfer bei der Qualitätsüberwachung der Verarbeitung von Bauprodukten,

- die aus den Ergebnissen der Eignungsprüfungen abgeleiteten Qualitätsanforderungen an das Bauprodukt sowie das fertige Bauteil,
- Herstellungsbeschreibung des Bauteils (z.B. des Abdichtungssystems) und ggf. Verarbeitungsanleitung für die Bauprodukte,
- Umfang der Qualitätsüberwachung bei der Herstellung des Bauteils mit Angaben zu Art und Anzahl der Qualitätsprüfungen an den auf der Baustelle angelieferten Baustoffen, bei ihrer Verarbeitung und am fertigen Bauteil,
- Dokumentation der Herstellung und der Qualitätsüberwachung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte).

Die QMP sind jeweils mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

7.4.8. Vor der großflächigen Herstellung der Abdichtungssysteme ist als Eignungsversuch im Großmaßstab mindestens ein Probefeld je Abdichtungssystem und Baumaßnahme anzulegen. Hierbei sind die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems einschließlich des Unterbaus und die Einhaltung der geforderten Qualitätskennwerte unter den tatsächlichen Einbaubedingungen nachzuweisen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die in den Laborversuchen der Eignungsprüfungen ermittelten Werte und Parameter vor Ort mit der vorgesehenen Herstellungsmethode realisierbar sind. Erst nach erfolgreicher Herstellung der Probefelder wird der großflächige Einbau der Abdichtungssysteme durch die Genehmigungsbehörde freigegeben.

7.4.9. Die Oberflächenabdichtungen sind für die verschiedenen Bereiche gem. der jeweils aktuellen Deponieverordnung vorzunehmen.

Für die Klärschlammdeponie (I.) ist folgendes System von unten nach oben seitens des Antragstellers gewählt worden:

- Planum,
- Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD),
- Kunststoffdichtungsbahn (KDB), $d \geq 2,5$ mm,
- Schutzschicht (ggfls. bei mineralischer Drainage),

- Entwässerungsschicht ^{*)},
- Rekultivierungsschicht, $d \geq 1,00$ m,
- Bewuchs

*) Mit entsprechendem Nachweis kann als Drainage statt einer mineralischen Entwässerungsschicht mit $d \geq 0,30$ m bei $k \geq 1 \times 10^{-3}$ m/s ein Kunststoffdränelement BAM-zugelassen eingesetzt werden.

Für den Bereich der Inertstoffdeponie (II.) gilt der gleiche Aufbau der Oberflächenabdichtung mit Ausnahme der Kunststoffdichtungsbahn (KDB) als zweite Abdichtungskomponente, da für DK I eine Abdichtungskomponente erforderlich ist.

- 7.4.10.** Vor der endgültigen Ausführung der Oberflächenabdichtung ist durch projektbezogene Laborversuche sowie Feldversuche nachzuweisen, dass die in den Standsicherheitsberechnungen angenommen Winkel der inneren Reibung / Verbundreibungswinkel und die Kohäsion / Adhäsion der gewählten Abdichtungsmaterialien eingehalten werden. Die Ergebnisse sind vom Fremdprüfer zu bewerten und zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 7.4.11.** Der Betrieb der Deponie sowie die An- und Abfahrt von Material darf nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr erfolgen.
An Sonn- und Feiertagen bleibt die Deponie geschlossen.
- 7.4.12.** Die Abfälle sind hohlraumarm einzubauen, so dass die Standsicherheit der Deponie jederzeit sichergestellt ist.
- 7.4.13.** Vor der ersten Ablagerung im Bereich der Klärschlammdeponie (I.) sind vernässte Bereiche des Deponiekörpers mit gem. Nebenbestimmung 7.2.1 (Abfallartenkatalog) zugelassenen Abfällen wie z. B. Schlacken, Aschen, Bauschutt oder Gießereisanden zu stabilisieren.
- 7.4.14.** Das Mess- und Kontrollprogramm für die Klärschlammdeponie Enerke (I.) ist gemäß folgender Tabelle durchzuführen:

Nr.	Messung/Kontrolle	Häufigkeit/Darstellung	
		Stilllegungsphase	Nachsorgephase
1	Meteorologische Daten		
1.1	Niederschlagsmenge	Daten aus benachbarter Wetterstation Gevelsberg–Oberbröking	Daten aus benachbarter Wetterstation Gevelsberg–Oberbröking
1.2	Temperatur (min., max., um 14:00 Uhr MEZ/ 15.00 Uhr MESZ)		
1.3	Windrichtung und -geschwindigkeit des vorherrschenden Windes		
1.4	Verdunstung		
2	Emissionsdaten		
2.1	Sickerwassermenge	über Inertstoffdeponie (s. NB 7.4.15)	über Inertstoffdeponie (s. NB 7.4.15)
2.2	Zusammensetzung des Sickerwassers ¹⁾	über Inertstoffdeponie (s. NB 7.4.15)	über Inertstoffdeponie (s. NB 7.4.15)
2.3	Menge und Zusammensetzung des Oberflächenwassers	nach Fertigstellung Oberflächenabdichtung: vierteljährlich	halbjährlich
2.4	Aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung (CH ₄ ,CO ₂ ,O ₂ ,N ₂ , ausgewählte Spurengase)	nicht erforderlich (Ausnahmegenehmigung vom 05.07.1999)	nicht erforderlich (Ausnahmegenehmigung vom 05.07.1999)
2.5	Wirksamkeitskontrollen der Entgasung	nicht erforderlich (s. 2.4)	nicht erforderlich (s. 2.4)
2.6	Geruchsemissionen	bei Geruchsproblemen	bei Geruchsproblemen
3	Grundwasserdaten		
3.1	Grundwasserstände	vierteljährlich (Ausnahmegenehmigung vom 05.07.1999)	halbjährlich
3.2	Grundwasserbeschaffenheit/ Kontrolle der Auslöseschwellen	vierteljährlich	halbjährlich
4	Daten zum Deponiekörper		
4.1	Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen	jährlich	jährlich
4.2	Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers	jährlich	
5	Abdichtungssysteme		
5.1	Verformung des Basisabdich-	nicht vorhanden	nicht vorhanden

Nr.	Messung/Kontrolle	Häufigkeit/Darstellung	
		Stilllegungsphase	Nachsorgephase
	tungssystems		
5.2	Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Kamerabefahrung	jährlich	jährlich
5.3	Temperaturen im Deponiebasisabdichtungssystem	nicht erforderlich	nicht erforderlich
5.4	Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystems	Nach Fertigstellung: jährlich	jährlich

Fußnoten siehe 6.4.15

7.4.15. Das Mess- und Kontrollprogramm für die Inertstoffdeponie (II.) ist gemäß folgender Tabelle durchzuführen:

Nr.	Messung/Kontrolle	Häufigkeit/Darstellung	
		Stilllegungsphase	Nachsorgephase
1	Meteorologische Daten		
1.1	Niederschlagsmenge	Daten aus benachbarter Wetterstation Gevelsberg–Oberbröking	Daten aus benachbarter Wetterstation Gevelsberg–Oberbröking
1.2	Temperatur (min., max., um 14:00 Uhr MEZ/ 15.00 Uhr MESZ)		
1.3	Windrichtung und -geschwindigkeit des vorherrschenden Windes		
1.4	Verdunstung		
2	Emissionsdaten		
2.1	Sickerwassermenge	vierteljährlich	halbjährlich
2.2	Zusammensetzung des Sickerwassers ¹	vierteljährlich	halbjährlich
2.3	Menge und Zusammensetzung des Oberflächenwassers	nach Fertigstellung Oberflächenabdichtung: vierteljährlich	halbjährlich
2.4	Aktiv gefasste Gasmenge und Zusammensetzung (CH ₄ , CO ₂ , O ₂ , N ₂ , ausgewählte Spurengase)	nach Bedarf	nach Bedarf
2.5	Wirksamkeitskontrollen der Entgasung ²⁾	s. 2.4	s. 2.4
2.6	Geruchsemissionen	bei Geruchsproblemen	bei Geruchsproblemen

Nr.	Messung/Kontrolle	Häufigkeit/Darstellung	
		Stilllegungsphase	Nachsorgephase
3	Grundwasserdaten		
3.1	Grundwasserstände	halbjährlich ³⁾	halbjährlich ³⁾
3.2	Grundwasserbeschaffenheit/ Kontrolle der Auslöseschwellen ⁴⁾	s. NB 7.4.14	s. NB 7.4.14
4	Daten zum Deponiekörper		
4.1	Setzungsmessungen und Stabilitätsuntersuchungen ⁵⁾⁶⁾	jährlich	jährlich
4.2	Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers ⁷⁾	jährlich	
5	Abdichtungssysteme		
5.1	Verformung des Basisabdichtungssystems ⁶⁾⁸⁾	nicht erforderlich	nicht erforderlich
5.2	Prüfung der Entwässerungsleitungen und der zugehörigen Schächte durch Kamerabefahrung	jährlich	jährlich
5.3	Temperaturen im Deponiebasisabdichtungssystem ⁹⁾	nicht erforderlich	nicht erforderlich
5.4	Funktionsfähigkeit und Verformung des Oberflächenabdichtungssystems ⁵⁾⁶⁾	nach Fertigstellung: jährlich	jährlich

¹⁾ Die zu messenden Parameter sind in der Deponiezulassung festzulegen. Mit Ausnahme der Häufigkeit der Kontrollen ist die LAGA-Mitteilung 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen – WÜ 98 Teil 1: Deponien“ (Stand 1999 – mit redaktionellen Änderungen vom Februar 2008), Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN: 978-3-503-05094-9, zu beachten.

²⁾ Organoleptische Kontrollen sind an noch offenen Deponieabschnitten wöchentlich vom Deponiebetreiber durchzuführen. An temporär oder endgültig abgedeckten oder abgedichteten Deponieabschnitten oder Deponien hat der Deponiebetreiber die Wirksamkeit einer eventuellen Entgasung oder der Restgasoxidation halbjährlich mittels Messungen mit Flammenionisationsdetektor, Laser-Absorptionsspektrometrie oder mittels anderer gleichwertiger Verfahren auf der Deponieoberfläche und an Gaspegeln im näheren Deponieumfeld zu kontrollieren.

³⁾ Die Grundwasserstände sind mindestens bei jeder Probenahme für die Bestimmung der Grundwasserbeschaffenheit zu messen. Bei stark schwankendem Grundwasserspiegel sind die Messungen häufiger vorzunehmen.

⁴⁾ Es ist eine Nullmessung vor dem Beginn der Ablagerungsphase durchzuführen, die mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers umfasst. Danach ergeben sich die zu messenden Parameter auf Grund der Zusammensetzung des Sickerwassers und der Grundwasserqualität. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall herausgegebenen Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen (LAGA-Richtlinie WÜ 98, Teil 1: Deponien) Stand 1999 – mit redaktionellen Änderungen vom Februar 2008, ISBN: 978-3-50305094-9, sind zu beachten.

⁵⁾ Setzungsmessungen sind an repräsentativen Schnitten der Deponie durchzuführen.

⁶⁾ Die Messergebnisse müssen auch bei einem Wechsel des Messverfahrens miteinander verglichen werden können und als Zeitreihen der Höhenlinien darstellbar sein. Bei größeren Abweichungen von den Setzungsprognosen sind die Ursachen zu klären und die Prognosen zu korrigieren.

⁷⁾ Daten für den Bestandsplan der betreffenden Deponie: Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist, Volumen und Zusammensetzung der Abfälle, Arten der Ablagerung, Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie.

⁸⁾ Höhenvermessungen der Sickerrohre im Entwässerungssystem oder in speziell für diesen Zweck verlegten Rohren.

⁹⁾ Durchgehende Temperaturprofile des Rohrmaterials gemessen am Scheitel der Sickerrohre; bis zu 5 m

Überdeckung alle sechs Monate, danach nur noch bei Vorkommnissen, durch die es zu einer wesentlichen Erwärmung des Deponiekörpers kommt wie Deponiebränden, Deponiebelüftung.

7.4.16. Das Sickerwasser ist gem. der Nebenbestimmungen 26.1 bis 26.3 des 2. Änderungsbescheides vom 30.01.1992, Az. 54.2.10.954/0-4 zu beproben.

7.4.17. Für die Auslöseschwellen gelten die Regelungen der nachträglichen Anordnung vom 22. März 2007, Az. 52.5.2.2-954.29/81 für die Klärschlammdeponie Enerke an den Ruhrverband.

7.5. Arbeitsschutz

7.5.1. Die auf dem Gesamtgelände beider Deponien eingesetzten Erdbaumaschinen (z.B. Bagger und Radlader) müssen über eine geschlossene klimatisierte Fahrerkabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Filterklasse H 13 nach EN1822 filtriert werden (DGUV Information 201-004 - Handlungsanleitung für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus).

Sollten die Filter nicht eingesetzt werden, ist spätestens 3 Monate nach dem Beginn der Arbeiten die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung zur inhalativen Exposition der Arbeitsplätze auf den Erdbaumaschinen unaufgefordert zu übersenden. Auf die Anforderungen der technischen Regel für Gefahrstoffe –TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

7.6. Arten-, Natur- und Landschaftsschutz

7.6.1. Jeweils vor den einzelnen Bauabschnitten ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch ein Fachbüro für den gesamten weiteren Bauablauf durchzuführen. Der höheren Naturschutzbehörde der BR Arnsberg (Dez. 51) ist regelmäßig durch Protokollführung Bericht zu erstatten. Bei artenschutzrechtlichen Problemen sind die Naturschutzbehörden zu informieren und Änderungen festzusetzen, gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Si-

cherungs- und Vermeidungsmaßnahmen oder temporäre Änderungen im Bauablauf notwendig. Durch die ökologische Baubegleitung /Umweltbaubegleitung ist sicher zu stellen, dass keine Fortpflanzungsstätten beseitigt werden (z. B. Vogelneester) oder Tiere zu Schaden kommen bzw. getötet werden. Besondere Vorsicht ist deshalb beim Abfischen und Umsetzen der Amphibien in das Ersatzhabitat geboten und durch die Umweltbaubegleitung (UBB) in Zusammenarbeit der UNB Ennepe-Ruhr-Kreis zu begleiten.

- 7.6.2.** Werden Quartiersbäume von Fledermäusen notwendigerweise gefällt, sind zeitnah Ersatzquartiere in den angrenzenden Waldbereichen anzubringen. Die Umsetzung ist den Naturschutzbehörden anzuzeigen.

- 7.6.3.** In den Hangbereichen, die für den Einbau des Widerlagers im Süden der Deponie überschüttet werden oder die durch die Neugestaltung des Dahler Bachs verändert werden, wird in natürlich gewachsene Böden eingegriffen. Zur Reduzierung der Schäden des Bodens und des Bodenlebens ist der belebte Boden in diesen Bereichen vor der Baumaßnahme abzuschleppen, zwischenzulagern und später auf die zu rekultivierenden Flächen als abschließende Bodenschicht aufzubringen.

- 7.6.4.** Rodungen von Gehölzen sind in der Vegetationspause (1. Okt. - 28. Feb.) (vgl. § 39 BNatSchG) und damit außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen und der Vogelbrutzeit durchzuführen. Hierdurch können direkte Beeinträchtigungen von brütenden Vögeln und von Fledermäusen vermieden werden. Sollte dies aus bauleistungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist zuvor eine Kontrolle der Gehölze auf vorhandene Bruten vorzunehmen. Potentielle Höhlenbäume sind vor der Fällung durch eine fachkundige Person daraufhin zu untersuchen, ob von Fledermäusen genutzte Höhlen vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, sind in den angrenzenden Waldbereichen Fledermauskästen als Ersatz anzubringen (5 Kästen je beseitigter Höhlenbaum).

- 7.6.5.** Das Abschieben der Ruderalvegetation einschließlich der obersten Bodenschicht im Eingriffsraum darf nur in der Vegetationspause (1. Okt. - 28. Feb.) durchgeführt werden (vgl. § 39 BNatSchG). Hierdurch können direkte Beeinträchtigungen von brütenden Vögeln und anderen Tieren vermieden werden. Sollte dies aus bauleistungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist zuvor eine Kontrolle der Flächen auf vorhandene Bruten vorzunehmen.
- 7.6.6.** Unmittelbar an den Eingriffsraum angrenzend stockende Gehölze sind weitgehend durch geeignete Maßnahmen (Zaun, Bohlenummantelung, gemäß den Vorgaben der DIN 18920) zu schützen. Der belebte Oberboden darf in diesem Bereich nicht abgeschoben werden. Beschädigungen der Krone durch Baumaßnahmen und Baustellenverkehr sowie Schäden des Traufbereiches z.B. durch Anschüttungen von Bodensubstrat oder durch Bodenverdichtungen sind zu unterlassen.
- 7.6.7.** Vor dem Rückbau der Stillgewässer sind Amphibien (Laich, Larven und adulte Tiere) und andere Wasserorganismen soweit wie möglich abzusammeln und in die auf dem Ostteil der Brühne-Deponie vorhandene Stillgewässer (Rückhaltebecken) umzusetzen. Dies hat in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Diese Arbeiten sind durch die ökologische Baubegleitung überwachen zu lassen und fachgerecht auszuführen. Die Umsetzung der Maßnahme ist den Naturschutzbehörden anzuzeigen und zu protokollieren.
- 7.6.8.** Im nordwestlichen Abschnitt des Dahler Baches sieht die Gewässerplanung als Kompensationsmaßnahme einen stark aufgeweiteten Bereich vor, der sich zur Entwicklung von Großröhricht eignet. Hier sind Röhrichtpflanzen einzusetzen, die möglichst aus den vorhandenen Beständen (Biotoptyp: CF, neo1) zu gewinnen sind. Diese Maßnahme ist im wasserrechtlichen Antrag für den Ausbau des Dahler Baches zu berücksichtigen.
- 7.6.9.** Als weitere Kompensationsmaßnahme sind zur strukturellen Aufwertung der Kammerdeckwerke oder Steinschüttungen, die zur Befestigung der

Sohle und der Ufer des Dahler Baches eingesetzt werden, ingenieurbio-
logische Begrünungselemente, wie z.B. Röhrichwalzen einzubauen. Von
hier aus können sich Röhrichbestände entwickeln, deren Wachstum
durch die stärkere Besonnung des umgestalteten Bachbettes unterstützt
wird. Auch diese Maßnahme ist im wasserrechtlichen Antrag zu berück-
sichtigen.

7.6.10. Im Süden und Westen können einige Teilflächen, die außerhalb der Ober-
flächenabdichtung der Deponie liegen, wieder aufgeforstet werden. Im
Maßnahmenplan sind darüber hinaus zwei kleinere Flächen am Rand des
Planungsbereichs mit „Neuaufforstung“ verzeichnet, die zusätzlich be-
pflanzt werden können. Die Aufforstung hat in Abstimmung mit dem Lan-
desbetrieb Wald und Holz NRW und dem Regionalforstamt zu erfolgen.
Es sind standortgerechte, heimische und herkunftsgesicherte Strauch-
und Baumarten höchster Qualität zu verwenden. Das Maßnahmenziel ist
ein Laubwald mit gut ausgebildeter, mehrschichtiger Struktur aus Kraut-,
Strauch- sowie erster und zweiter Baumschicht. Die Aufforstung kann erst
nach Beendigung der Erdarbeiten zzgl. einer 1-2-jährigen Bodenruhe mit
Grüneinsaat stattfinden.

7.6.11. Die im LBP von 1983 für einen Teil der Deponie vorgesehene Wiesennut-
zung ist auf die gesamte rekultivierte Ablagerungsfläche der Deponie
auszudehnen, zu artenreichem Grünland zu entwickeln und hierzu mit ei-
ner artenreichen Grünlandmischung einzusäen.
Es ist gebietseigenes Saatgut gemäß den „Empfehlungen für Begrünun-
gen mit gebietseigenem Saatgut“ (FLL, 2014) zu verwenden. Wenn mög-
lich sollte naturraumtreues aus derselben naturräumlichen Haupteinheit
(Niederbergisches Hügelland) stammendes Saatgut genutzt werden. Dies
setzt voraus, dass geeignete Spenderflächen gefunden werden können.
Alternativ kann Regiosaatgut des Ursprungsgebietes UG 07 (Rheinisches
Bergland) Verwendung finden. Die regionalisierte Regelsaatgutmischung
(RSM Regio) Nr. 7 gemäß FLL (2014) ist für verschiedene Standortver-
hältnisse (sauer, basisch, mager) definiert. Die Auswahl der Standortvari-
ante kann erst erfolgen, wenn genaue Angaben zur Beschaffenheit der

Rekultivierungsschicht vorliegen.

Die Bewirtschaftung der Flächen als Weide oder Wiese hat gemäß den Vorgaben der „Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz für die Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungsauflagen“ (LANUV, 2015) zu erfolgen. Die Bewirtschaftungsauflagen werden in den Paketen 5131 bis 5144 (Extensive Weidenutzung) bzw. in den Paketen 5151 bis 5162 (Extensive Wiesen- bzw. Mähweidennutzung) der Rahmenrichtlinie geregelt. Die Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bestandes ist dauerhaft zu sichern. Hierdurch wird, neben dem naturschutzfachlichen Ziel, auch gewährleistet, dass sich kein für die Oberflächenabdichtung schädlicher Bewuchs etablieren kann.

7.7. Immissionsschutz

- 7.7.1.** Zur Minimierung von Staubemissionen sind Freifallhöhen auf max. 1,5 m bei Abwürfen durch anliefernde LKW und auf max. 1,0 m bei Abwürfen durch Radlader und Raupen zu begrenzen.
- 7.7.2.** Beim Be- und Entladen sind bei übermäßiger Staubentwicklung staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Staubniederschlag durch Wasserbedüsung entgegenzuwirken.
- 7.7.3.** Fahrwege auf der Deponie sind zur Vermeidung von Staubemissionen sauber zu halten und bei übermäßiger Staubentwicklung zu befeuchten.
- 7.7.4.** Verschmutzungen auf Fahrwegen außerhalb der Deponie, die durch Deponieverkehr verursacht werden, sind mittels Kehrmachine unverzüglich zu beseitigen.
- 7.7.5.** Zur Lärmminimierung sind bei Rückwärtsfahrten der eingesetzten Deponiefahrzeuge an Stelle akustisch hochfrequenter Signalwarngeräte zugelassene Rückraum-Überwachungseinrichtungen wie z. B. Rückfahrkamera, Spiegel oder Ultraschallsensoren einzusetzen. Weiterhin ist durch entsprechende Anweisungen in der Betriebsanweisung darauf hinzuwirken,

dass das Klappenschlagen der LKW beim Kippvorgang unterbunden wird.

- 7.7.6.** Die folgenden Immissionsrichtwerte dürfen an den angegebenen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tag [dB(A)]	Immissionsrichtwert Nacht [db(A)]
IP1: Köhlerwaldstraße 26	55	40
IP2: An der Kohlenbahn 33	60	45
IP3: An der Kohlenbahn 38 - 42	60	45
IP3: An der Kohlenbahn 46	60	45

Die Messungen und Bewertungen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durchzuführen.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

8. Hinweis

- 8.1.** Die bisher erlassenen Genehmigungen (Punkt 4 dieses Bescheides) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

9. Begründung

9.1. Allgemeines

Die Firma Brühne Umwelttechnik GmbH & Co. KG hat im Jahre 2012 Insolvenz angemeldet bevor eine ordnungsgemäße Stilllegung bzw. Rekultivierung erfolgen konnte. Der vom Amtsgericht Dortmund eingesetzte Insolvenzverwalter hat die Deponie an die Firma ECOSOIL Service GmbH veräußert. Die Firmen ECOSOIL Service GmbH und Heitkamp Umwelttechnik GmbH haben die Projektentwicklung Enerke GmbH (PE GmbH) gegründet. Zusätzlich zur Inertstoffdeponie Enerke wurde die benachbarte Klärschlammdeponie Enerke -ehemalig im Besitz des Ruhrverbandes- erworben. Die PE GmbH beabsichtigt, beide Deponien in einer Verbundlösung zu rekultivieren. Hierdurch wird eine umweltgerechte einheitliche Rekultivierungsgeometrie zur Erfassung und Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser beider Deponien sichergestellt.

Die erforderliche Anzeige gem. § 40 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 10 DepV für die Stilllegung der beiden Deponien in einer Verbundlösung wurde

durch die Projektentwicklung Enerke GmbH mit Schreiben vom 25.09.2017 eingereicht, nachträglich durch die BR Arnsberg geforderte Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.11.2017 nachgereicht.

9.2. Sicherheitsleistung

Gemäß § 18 Deponieverordnung (DepV) hat der Deponiebetreiber der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird.

Für die Inertstoffdeponie ehemals Brühne (II.) wurde mit 3. Änderungsbescheid vom 09.01.1996 i. V. mit Schreiben vom 13.11.1998 eine Sicherheitsleistung auf 7,4 Mio. DM festgelegt. Mit Schreiben vom 13.11.1998 hat die Bezirksregierung Arnsberg unter bestimmten Bedingungen auf die Vorlage einer Sicherheitsleistung in Höhe von 7,4 Mio. DM verzichtet, u.a. bei Vorlage einer notariell beurkundeten erstrangigen Grundschuld nebst Grundbucheintragung zu Gunsten Land NRW über 2,4 Mio. DM, Rekultivierung des Osthangs bis zum 31.12.2000 sowie ausreichende Vorhaltung von zur Rekultivierung geeigneter Sekundärbaustoffe. Diese Bedingungen wurden erfüllt, so dass auf die Vorlage einer Sicherheitsleistung i. H. von 7,4 Mio. DM verzichtet werden konnte.

Bei der Berechnung der Höhe der neu vorzulegenden Sicherheitsleistung für den Teilbereich der Inertstoffdeponie (II.), die das finanzielle Restrisiko für das Land NRW abdecken soll, wurde der noch zu erzielende Gewinn für das verbleibende Restvolumen auf der Inertstoffdeponie abzüglich zu erbringender Einbauleistungen für die Sekundärbaustoffe berücksichtigt. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den ehemaligen Brühne-Bereich errechnet sich somit auf 526.000 €. Da das Restvolumen in zwei etwa gleich große Abschnitte aufgeteilt wurde, ergibt sich eine Sicherheitsleistung für jeden Abschnitt im ehemaligen Brühne Bereich in Höhe von 263.000 €.

Für den Bereich der Klärschlammdeponie wurde in einem Eckpunktepapier eine Sicherheitsleistung für die Stilllegung und Nachsorge nach einem festge-

legten Stufenkonzept festgelegt. Dieses Stufenkonzept ist unter Nummer 5 geregelt worden.

9.3. Verfahren

Nach § 40 Abs. 1 KrWG hat der Betreiber einer Deponie die beabsichtigte Stilllegung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Gem. § 40 Abs. 2 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber der Deponie zu verpflichten, die Deponie auf eigene Kosten zu rekultivieren, alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase zu treffen und der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben.

9.4. Zuständigkeit

Gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015, geändert durch Verordnung vom 17.04.2018, ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständige Behörde.

9.5. Ablauf des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.09.2017 beantragt die Firma Projektentwicklung Enerke GmbH gem. § 40 Abs.1 KrWG in Verbindung mit § 10 Deponieverordnung die Stilllegung der Inertstoffdeponie ehemals Brühne und der Klärschlammdeponie Enerke (ehemalig im Besitz des Ruhrverbandes) in einer Verbundlösung. Der Antrag ist am 26.09.2018 bei der Bezirksregierung Arnsberg eingegangen. Mit Schreiben vom 27.10.2017 hat die Bezirksregierung um Ergänzungen gebeten, diese erfolgten mit Antwortschreiben vom 22.11.2017.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 07.12. und 11.12.2017 an folgende Fachbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt:

1. Bürgermeister der Stadt Wetter
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
3. Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)

4. Dezernat 55 (Arbeitsschutzbehörde)
5. Ruhrverband Essen

Die Arbeitsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 06.02.2018 ihre Stellungnahme abgegeben, die Stadt Wetter mit Schreiben vom 15.02.2018 und der Ruhrverband mit Schreiben vom 19.02.2018. Die Höhere Naturschutzbehörde hat eine abschließende und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Stellungnahme am 29.03.2018 eingereicht. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit Schreiben vom 13.06.2018 geantwortet

9.6. Verpflichtungsbescheid zur Stilllegung

Nach § 40 Abs. 2 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber der Deponie zu verpflichten, die Deponie auf eigene Kosten zu rekultivieren, alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase zu treffen und der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben soweit entsprechende Regelungen noch nicht in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2, einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 39 KrWG oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

9.7. Bewertung der Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind durch die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu dem Vorhaben eingegangen. Zu folgenden Bereichen wurden Nebenbestimmungen durch die beteiligten Behörden und Fachdezernate der Bezirksregierung vorgeschlagen:

Fahrzeugbewegungen pro Tag sowie Lärmberechnung:

Die Stadt Wetter regt an, bezüglich der Fahrzeugbewegungen pro Tag (max.) und Lärm Berechnungen durchzuführen und entsprechende Regelungen in den Bescheid aufzunehmen.

Mit dem 4. Änderungsbescheid vom 31.03.1995 zum Planfeststellungsbe-

schluss wurde auf Antrag des Ruhrverbandes für die Klärschlammdeponie (I.) 40 Fahrzeugbewegungen/Tag genehmigt. Ein den Antragsunterlagen vom Ruhrverband beigefügtes Gutachten für Geräuschemissionen und –immissionen des RWTÜV, Essen kam zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den Beurteilungspegel eingehalten werden. Für die Inertstoffdeponie der ehemaligen Brühne Deponie (II.) wurden keine Regelungen zum Fahrzeugverkehr getroffen.

Eine überschlägige Berechnung ergibt bei ca. 600.000 m³ Restvolumen, einer Laufzeit von 6 Jahren und 16 m³/Fahrt durchschnittlich 25 Fahrten pro Tag. Damit werden die Immissionsrichtwerte an den Beurteilungspegel gem. o. g. Gutachten für Geräuschemissionen und –immissionen des RWTÜV, Essen auf jeden Fall eingehalten, selbst wenn es zu höheren Frequenzen kommen sollte.

Festlegung und Begrenzung der Öffnungs- und Betriebszeiten:

Die Stadt Wetter fordert eine Festlegung und Begrenzung der Öffnungs- und Betriebszeiten. Gemäß Nebenbestimmung 7.4.11 wurden die Öffnungs- und Betriebszeiten analog bisheriger Regelungen festgelegt.

Verhinderung von Stau auf der Zubringerstraße „An der Kohlenbahn“ (Stadt Wetter):

Eine Verhinderung von Stau auf der Zubringerstraße „An der Kohlenbahn“ kann über die Deponiegenehmigung nicht geregelt werden. Der Betreiber sicherte mündlich zu, dass durch eine Steuerung der LKW-Anfahrten ein möglicher Stau vermieden werden soll. Dieses wurde auch bei einem öffentlichen Termin, der am 08.05.2018 in Wetter-Volmarstein stattgefunden hat, vom Betreiber zugesagt.

Straßenreinigung-Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung der Fahrbahn (Stadt Wetter):

Gemäß Nebenbestimmungen 7.7.3 und 7.7.4 sind Regelungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Fahrbahnen sowohl auf der Deponie als auch für außerhalb durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Befeuchtung bei

übermäßiger Staubentwicklung und Einsatz einer Kehrmaschine getroffen worden.

Festlegung der Fahrtrouten zur Andienung über die Autobahn um eine Durchfahrt über das innerörtliche Straßennetz auszuschließen (Stadt Wetter):

Fahrtrouten können nicht durch diesen Deponiebescheid festgelegt werden. Es obliegt der Stadt Wetter, durch entsprechende Beschilderungen die Benutzung innerörtlichen Straßennetzes durch LKW's zu untersagen.

Arten- und Landschaftsschutz:

Die Höhere Naturschutzbehörde hat innerhalb ihrer Stellungnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorschläge für Nebenbestimmungen zum Arten-, Natur- und Landschaftsschutz formuliert. In den Nebenbestimmungen 7.6 ff. wurden die Auflagenvorschläge der Höheren Naturschutzbehörde aufgenommen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen:

Der Ennepe-Ruhr-Kreis weist in seiner Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass die wasserrechtlichen Anträge zur schadlosen Ableitung der Abflüsse von den Deponieflächen während der Bauphase und im Endzustand sowie für die Einleitung in den Dahler Bach rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen sind. Es ist sicherzustellen, dass bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Bescheide kein Niederschlagswasser, insbesondere kein verunreinigtes Niederschlagswasser in die Vorfluter gelangen kann. In der Nebenbestimmung 6.1 wurden entsprechende Regelungen aufgenommen.

Weiterhin weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass die noch ausstehenden Berechnungen und Planunterlagen zum Wasserrechtsverfahren nach § 68 WHG bezgl. erforderlicher Retentionsmaßnahmen im Dahler Bach bis zum 31.10.2018 vorzulegen sind. Diese Forderung findet sich in der Nebenbestimmung 6.2 wieder. Zu erwähnen ist, dass gem. Erläuterungsbericht des Ingenieurbüros Dahlem zum Wasserrechtsantrag nach § 68 WHG für das Einzugsgebiet um den Dahler Bach aktuell keine ausreichende Abflussbe-

messung vorliegt, der Anteil der Deponieflächen am Gesamteinzugsgebiet bei ca. 34 % liegt und es weitere Beteiligte am Gesamteinzugsgebiet gibt.

Deponiegas:

Der Ruhrverband weist darauf hin, dass gem. Antrag keine technischen Einrichtungen zur Ableitung von evtl. noch ganz geringen Mengen von Deponiegas vorgesehen sind und regt eine Prüfung im Bereich der Klärschlammdeponie an.

Bei dem abgelagerten Material handelt es sich um ausgefaulten und maschinell entwässerten Klärschlamm. Aufgrund der durchgeführten Behandlung vor Ablagerung ist der Schlamm stabilisiert. Ausgasungen können nur durch weitere Ausfäulungen entstehen, diese sind jedoch bei diesem Deponiekörper in nennenswerter Größenordnung nicht mehr möglich. Zudem haben letzte Ablagerungen von Klärschlamm im Jahre 2003 stattgefunden, so dass zwischenzeitlich Umsetzungsprozesse weitgehend abgeschlossen sind. Des Weiteren hat das damals zuständige Staatliche Umweltamt Hagen mit Ausnahmegenehmigung vom 05.07.1999 zur Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) auf eine Deponiegasüberwachung verzichtet, da mit einer Deponiegasbildung im herkömmlichen Sinne nicht zu rechnen war. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit Deponiegas während und nach der Stilllegung nicht in relevanten Mengen zu rechnen ist.

Aufnahme entsprechender Regelungen der Eckpunktevereinbarung vom 30.11.2016:

Der Ruhrverband regt an, entsprechende Regelungen aus der Eckpunktevereinbarung zur schrittweisen Verfüllung und Rekultivierung der Deponie mit Hinterlegung von Sicherheiten in den Stilllegungsbescheid aufzunehmen. Durch die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.6 wird der Anregung entsprochen, hier werden Kernpunkte aus der o. g. Eckpunktevereinbarung aufgenommen. Zur Überprüfung der in der Eckpunktevereinbarung festgelegten Verfüllabschnitte werden mit Nebenbestimmung 7.4.1 das Führen von Bauablauf- und Bauzeitenpläne durch den Betreiber gefordert, an Hand derer Baufortschritte und Sicherheitenstellungen überwacht werden können.

9.8. Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 40 Abs. 2 KrWG hat die zuständige Behörde den Betreiber einer Deponie zu verpflichten,

- auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwendet worden ist, zu rekultivieren,
- auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Absatz 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
- der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben

soweit entsprechende Regelungen noch nicht in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2, der Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3, in Bedingungen und Auflagen nach § 39 oder den für die Deponie geltenden umweltrechtlichen Vorschriften enthalten sind.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.1986 sowie im 2. Änderungsbescheid vom 30.01.1992 getroffenen Regelungen zur Rekultivierung der Klärschlammdeponie (I.) bzw. Inertstoffdeponie (II.) entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik bzw. waren nicht umfassend und waren daher neu zu formulieren.

Relevante Vorgaben für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie ergeben sich aus der Deponieverordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Gemäß § 10 der Deponieverordnung (DepV) hat der Betreiber einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III in der Stilllegungsphase unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

Einzelfallspezifisch wurden Vorgaben in den Nebenbestimmungen definiert. Berücksichtigt wurde hierbei, dass es sich bei der Inertstoffdeponie der ehemaligen Firma Brühne Umwelttechnik GmbH & Co.KG um eine Deponie der

Klasse I (DK I) bzw. bei der Klärschlammdeponie um eine Deponie der Klasse II (DK II) handelt.

Unter Nr. 7.1 finden sich allgemeine Nebenbestimmungen wieder, die sich weitgehend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Landesabfallgesetz ableiten.

Die Nebenbestimmung 7.2 enthält den Abfallkatalog, in dem die Abfallarten antragsgemäß genehmigt werden konnten. Die Fußnoten 1) und 2) und 3) zum Abfallkatalog enthalten zusätzliche Anforderungen für bestimmte Abfallarten, diese ergeben sich aus der Deponieverordnung. Auf der gesamten Deponie (I. und II.) dürfen nur die in Tabelle 2 aufgeführten Abfälle angenommen und abgelagert werden, soweit die Zuordnungskriterien der Deponieklasse 0 (DK 0) gemäß der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Da beide Deponien weder alle Anforderungen an die geologische Barriere erfüllen noch die Anforderungen an das Basisabdichtungssystem nach Anhang 1 der DepV vollständig einhalten, sind die Deponien gem. Tabelle 1 des Anhangs 3 der DepV der Ziffer 3.3 zuzuordnen und bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen die Zuordnungskriterien für DK 0 einzuhalten. Über Fußnote 2 der Tabelle 1 DepV sind im Einzelfall unter bestimmten Anforderungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Ausnahmen zulässig.

Anforderungen an die Organisation und Personal sind in § 4 DepV definiert und finden sich in den Nebenbestimmungen unter 7.3.1 und 7.3.2 wieder. Anforderungen an Information und Dokumentation sind in § 13 der DepV definiert und sind in den Nebenbestimmungen unter 7.3.3 bis 7.3.8 enthalten.

Unter 7.4 sind Nebenbestimmungen für die Errichtung und den Betrieb der Deponie aufgeführt, die sich weitgehend aus der Deponieverordnung ergeben.

Der Aufbau der Abdichtungssysteme entspricht den Grundsätzen des Anhangs 1 der DepV und ist in Nebenbestimmung 7.4.9 wiedergegeben.

Durch die mit Nebenbestimmung 7.4.10 geforderten Labor- und Feldversuche ist die Standsicherheit der Oberflächenabdichtung nachzuweisen. Die Auflagen 7.4.11 bis 7.4.13 enthalten weitere notwendige Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb, insbesondere zur Standsicherheit der Deponie. In den Nebenbestimmungen 7.4.14, 7.4.15 und 7.4.16 wird der Umfang des Mess- und Kontrollprogramms für die Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase mit entsprechenden zulässigen Ausnahmen zur Deponieverordnung geregelt. Dabei wird auf bereits bestehende Ausnahmegenehmigungen Bezug genommen. Gemäß Deponieverordnung sind Entwässerungsleitungen und zugehörige Schächte sowohl in der Stilllegungs- als auch in der Nachsorgephase jährlich durch Kamerabefahrung zu überprüfen. Die Projektentwicklung Enerke GmbH bittet um Prüfung, ob nach einer Erstbefahrung mit Beginn der Genehmigung ein 2-jähriger Kontrollrhythmus ausreicht. Es wurde vereinbart, dass nach Vorlage der ersten Ergebnisse über eine eventuelle Änderung des Rhythmus entschieden wird und die Genehmigung bis dahin den jährlichen Rhythmus gem. DepV beibehält. Unter 7.5 sind Bedingungen zum Arbeitsschutz geregelt.

Die Nebenbestimmungen zum Arten- und Landschaftsschutz unter Nr. 7.6 ergeben sich im Wesentlichen aus den Antragsunterlagen, hier insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

9.9. Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter 7.7 resultieren aus den Vorgaben der TA Luft und TA Lärm.

Gesamtergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hier die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 KrWG erfüllt sind. Mit vorliegendem Verpflichtungsbescheid wurde die PE GmbH dazu verpflichtet,

- auf seine Kosten das Gelände, das für eine Deponie nach Absatz 1 verwendet worden ist, zu rekultivieren,
- auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließlich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen während der

- Nachsorgephase, zu treffen, um die in § 36 Absatz 1 bis 3 KrWG genannten Anforderungen auch nach der Stilllegung zu erfüllen, und
- der zuständigen Behörde alle Überwachungsergebnisse zu melden, aus denen sich Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben.

Die abschließende Prüfung hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen des § 40 KrWG vorliegen und dass andere öffentlich-rechtliche Belange der Änderung nicht entgegenstehen. Somit ist der Verpflichtungsbescheid zur Stilllegung zu erteilen.

10. Kostenentscheidung

10.1. Kosten

Da der Verpflichtungsbescheid zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie Enerke in Wetter-Volmarstein auf Antrag der Projektentwicklung Enerke GmbH gestellt wurde, trägt diese gem. § 1 i.V.m. § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Kosten.

10.2. Gebühren

Dieser Stilllegungsbescheid stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Gemäß §§ 1, 9 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 28.2.1.20 wird für diesen Verpflichtungsbescheid zur Stilllegung und Nachsorge eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

4.000,00 €

(in Worten: viertausend Euro)

festgesetzt.

Die vorstehende Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Tarifstelle 28.2.1.20 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW sieht für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung von Deponien und Anlagen sowie Entscheidung über die Verpflichtung des Inhabers einer Deponie nach § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG, Feststellung des Abschlusses der Stilllegung, Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen zum Abschluss der Nachsorgephase, Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung) eine Gebühr in Höhe von 500 bis 5.000 Euro vor.

Bei der Festsetzung der Gebühr wurde gemäß § 9 GebG NRW der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zugrunde gelegt. Der Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen sind als mittel bis hoch einzuschätzen, daher wird eine Gebühr in Höhe von 4.000,00 € für angemessen und verhältnismäßig gehalten.

Den genannten Betrag bitte ich, bis zu in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das dort angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

11. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Bundes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 3207)

DepSüVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO) vom 27. August 2010 (GV. NRW. S. 519)

DepV:

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

LAbfG:

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz-LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442)

LNatSchG:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz - LNatSchG) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli

2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Febr. 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV.NRW 2010), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)

VwVfG:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Bezirksregierung Arnsberg
-900-9056803-N001/ADA-0001-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Mühlig